

# Amtsblatt

F Ü R D I E D I Ö Z E S E A U G S B U R G

Herausgegeben vom Bischöflichen Ordinariat Augsburg

135. Jahrgang

Nr. 6

8. April 2025

## INHALT

	Seite	Seite	
<b>Apostolischer Stuhl</b> .....	<b>135</b>	Vereinigung der Kath. Kirchengemeinde Maria, Königin des Friedens in Gersthofen durch Aufnahme in die Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus maj. in Gersthofen sowie Zulegung der Kath. Pfarrkirchenstiftung Maria, Königin des Friedens in Gersthofen zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Jakobus maj. in Gersthofen.....	158
Botschaft von Papst Franziskus zum 62. Weltgebetstag um geistliche Berufungen.....	135		
Botschaft von Papst Franziskus zum 59. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel .....	139		
<b>Der Bischof von Augsburg</b> .....	<b>144</b>		
Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung kirchlicher Abgaben im Bistum Augsburg vom 6. Dezember 2022.....	144	Vereinigung der Kath. Kirchengemeinde Maria unterm Kreuz in Königsbrunn durch Aufnahme in die Kath. Kirchengemeinde St. Ulrich in Königsbrunn sowie Zulegung der Kath. Pfarrkirchenstiftung Maria unterm Kreuz in Königsbrunn zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Ulrich in Königsbrunn .....	159
Ordnung über die Führung von Kirchensiegeln sowie die amtliche Beglaubigung von Dokumenten .....	146		
Rahmenordnung Fortbildung – Änderung .....	156		
Neuordnung der kirchlichen Struktur .....	157	Vereinigung der Kath. Kirchengemeinde Zur Göttl. Vorsehung in Königsbrunn durch Aufnahme in die Kath. Kirchengemeinde St. Ulrich in Königsbrunn sowie Zulegung der Kath. Pfarrkirchenstiftung Zur Göttl. Vorsehung in Königsbrunn zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Ulrich in Königsbrunn .....	160
Vereinigung der Kath. Kirchengemeinde St. Simpert in Augsburg durch Aufnahme in die Kath. Kirchengemeinde St. Georg Augsburg sowie Zulegung der Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Simpert in Augsburg zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Georg in Augsburg .....	157		

Vereinigung der Kath. Kirchengemeinde Dreifaltigkeit in Kempten durch Aufnahme in die Kath. Kirchengemeinde St. Anton in Kempten sowie Zulegung der Kath. Kirchengemeinde Dreifaltigkeit in Kempten zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Anton in Kempten.....	161	<b>Oberhirtliche Erlasse und Bekanntmachungen .....</b>	<b>165</b>
Vereinigung der Kath. Filiation Kirchengemeinde St. Ulrich in Weichenberg durch Aufnahme in die Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Baptist in Alsmoos sowie Zulegung der Kath. Filiation Kirchengemeinde St. Ulrich in Weichenberg zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Johannes Baptist in Alsmoos.....	162	20. Firmpfan 2025 – Nachtrag.....	165
Zulegung der Kath. Kuratiekirchenstiftung Maria Himmelfahrt in Nantesbuch zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Vitus in Iffeldorf.....	163	<b>Ausschreibungen .....</b>	<b>166</b>
Zulegung der Kath. Filiation Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt in Jenhausen zur Kath. Kaplanei-expositurkirchenstiftung St. Margareta in Magnetsried.....	164	Stellenausschreibung für Ständige Diakone im Hauptberuf, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, Gemeindeferentinnen und Gemeindeferenten, Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten .....	166
		<b>Personalnachrichten .....</b>	<b>168</b>
		<b>Diözesane Fortbildungen, Veranstaltungen und Informationen .....</b>	<b>171</b>
		Liturgische Geräte – Vermittlungsstelle .....	171
		<b>Weitere Informationen.....</b>	<b>172</b>
		Priestertag auf Berg Sion .....	172

# Apostolischer Stuhl

## Botschaft von Papst Franziskus zum 62. Weltgebetstag um geistliche Berufungen

### *Pilger der Hoffnung: das Geschenk des Lebens*

An diesem 62. Weltgebetstag um geistliche Berufungen möchte ich an euch die freudige und ermutigende Einladung richten, Pilger der Hoffnung zu sein, indem ihr euer Leben selbstlos hingebt.

Die Berufung ist ein kostbares Geschenk, das Gott in die Herzen sät, ein Ruf, aus sich selbst herauszugehen, um einen Weg der Liebe und des Dienens einzuschlagen. Und jede Berufung in der Kirche – sei es als Laie oder zum geweihten Amt oder zum gottgeweihten Leben – ist ein Zeichen der Hoffnung, die Gott für die Welt und für jedes seiner Kinder hegt.

In dieser unserer Zeit fühlen sich viele junge Menschen im Blick auf die Zukunft verloren. Oft sind sie unsicher, was ihre beruflichen Perspektiven angeht, und noch grundlegender erleben sie eine Identitätskrise, die eine Sinn- und Wertekrise ist und durch die digitale Verwirrung noch schwerer zu überwinden ist. Die Ungerechtigkeiten gegenüber den Schwachen und Armen, die Gleichgültigkeit eines egoistischen Wohlstands und die Gewalt des Krieges bedrohen ihre Pläne für ein gutes Leben, die sie in ihrem Herzen hegen. Doch der Herr, der das Herz des Menschen kennt, lässt uns in der Unsicherheit nicht allein, vielmehr möchte er in jedem das Bewusstsein wecken, geliebt, gerufen und als Pilger der Hoffnung gesandt zu sein.

Daher sind wir erwachsenen Glieder der Kirche, insbesondere die Hirten, gefordert, den Berufungsweg der neuen Generationen anzunehmen, zu prüfen und zu begleiten. Und ihr jungen Menschen seid gerufen, dabei die Hauptrolle zu spielen, oder besser gesagt, sie zusammen mit dem Heiligen Geist zu spielen, der in euch den Wunsch weckt, das Leben zu einem Geschenk der Liebe zu machen.

### *Den eigenen Berufungsweg annehmen*

Liebe Jugendliche, „euer Leben ist nicht ein ‚in der Zwischenzeit‘. Ihr seid das Jetzt Gottes“ (Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Christus vivit*, 178). Es ist notwendig, sich bewusst zu werden, dass das Geschenk des Lebens eine großherzige und treue Antwort verlangt. Seht euch die jungen Heiligen und Seligen an, die mit

Freude auf den Ruf des Herrn geantwortet haben: die heilige Rosa von Lima, der heilige Dominikus Savio, die heilige Theresia vom Kinde Jesu, der heilige Gabriel von der Schmerzhaften Muttergottes, die seligen – bald heiligen – Carlo Acutis und Pier Giorgio Frassati und viele andere. Jeder von ihnen hat seine Berufung als Weg zum vollkommenen Glück in der Beziehung zu Jesus, dem Lebendigen, empfunden. Wenn wir sein Wort hören, brennt uns das Herz in der Brust (vgl. *Lk* 24,32) und wir verspüren den Wunsch, unser Leben Gott zu weihen! Und dann wollen wir herausfinden, auf welche Weise, in welcher Lebensform wir die Liebe erwidern können, die er uns zuvor geschenkt hat.

Jede Berufung, die in der Tiefe des Herzens wahrgenommen wird, lässt die Antwort als inneren Drang zur Liebe und zum Dienen, als Quelle der Hoffnung und der Liebe aufkeimen und nicht als Suche nach persönlicher Bestätigung. In Gottes Plan zur Freude eines jeden Mannes und einer jeder Frau, die alle persönlich dazu berufen sind, ihr Leben für die anderen einzusetzen (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 268), sind Berufung und Hoffnung also miteinander verflochten. Viele junge Menschen versuchen, den Weg zu erkennen, zu dem Gott sie beruft: Einige erkennen – oft mit Erstaunen – die Berufung zum Priestertum oder zum gottgeweihten Leben; andere entdecken die Schönheit der Berufung zur Ehe und zum Familienleben wie auch zum Einsatz für das Gemeinwohl und zum Glaubenszeugnis unter Kollegen und Freunden.

Jede Berufung lebt von der Hoffnung, die sich in Vertrauen in die Vorsehung verwandelt. Für den Christen ist Hoffnung nämlich viel mehr als bloßer menschlicher Optimismus: Sie ist vielmehr eine Gewissheit, die im Glauben an Gott wurzelt, der in der Geschichte eines jeden Menschen wirkt.

Und so reift die Berufung im täglichen Bemühen um Treue zum Evangelium, im Gebet, in der geistlichen Unterscheidung und im Dienen.

Liebe Jugendliche, die Hoffnung auf Gott enttäuscht nicht, denn er leitet jeden Schritt derer, die sich ihm anvertrauen. Die Welt braucht junge Menschen, die Pilger der Hoffnung sind, die mutig ihr Leben Christus weihen und voller Freude darüber sind, seine missionarischen Jünger zu sein.

### *Den eigenen Berufungsweg prüfen*

Die Entdeckung der eigenen Berufung geschieht auf einem Weg der geistlichen Unterscheidung. Dieser Weg ist nie ein einsamer Weg, sondern er entsteht innerhalb der christlichen Gemeinschaft und gemeinsam mit ihr.

Liebe junge Menschen, die Welt drängt euch zu voreiligen Entscheidungen, dazu, eure Tage mit Lärm zu füllen, und hindert euch daran, eine Stille zu erfahren, die offen ist für Gott, der zum Herzen spricht. Habt den Mut, innezuhalten, in euch hineinzuhören und Gott zu fragen, was er sich für euch erträumt. Die Stille des Gebets ist unerlässlich, um den Ruf Gottes in der eigenen Geschichte „lesen“ und eine freie und bewusste Antwort geben zu können.

Die innere Sammlung ermöglicht es uns zu verstehen, dass wir alle Pilger der Hoffnung sein können, wenn wir unser Leben zu einem Geschenk machen, insbesondere im Dienst an denen, die an den materiellen und existenziellen Rändern der Welt leben. Wer auf den Ruf Gottes hört, kann den Schrei der vielen Brüder und Schwestern nicht ignorieren, die sich ausgeschlossen, verwundet und verlassen fühlen. Jede Berufung öffnet für den Auftrag, Christus dort gegenwärtig zu machen, wo Licht und Trost am meisten gebraucht werden. Insbesondere die gläubigen Laien sind aufgerufen, durch ihr soziales und berufliches Engagement „Salz, Licht und Sauerteig“ des Reiches Gottes zu sein.

### *Den Berufungsweg begleiten*

In diesem Zusammenhang sollten diejenigen, die in der Seelsorge und in der Berufungspastoral tätig sind, insbesondere die geistlichen Begleiter, keine Angst haben, die jungen Menschen mit der hoffnungsvollen und geduldigen Zuversicht der göttlichen Pädagogik zu begleiten. Es geht darum, für sie ein offenes Ohr zu haben und sich ihrer achtsam anzunehmen; es geht darum, dass sie sich auf uns verlassen können, dass wir ihnen weise Begleiter sind, die bereit sind, ihnen zu helfen und die aufmerksam die Zeichen Gottes auf ihrem Weg erkennen.

Ich ermutige daher dazu, für die Pflege der christlichen Berufung in den verschiedenen Bereichen des menschlichen Lebens und Handelns Sorge zu tragen und jedem Einzelnen zu helfen, sich für die Stimme Gottes zu öffnen. Hierfür ist es wichtig, dass die Bildungs- und Pastoralprogramme der Berufungsbegleitung angemessenen Raum geben.

Die Kirche braucht Hirten, Ordensleute, Missionare, Ehepaare, die es verstehen, mit Vertrauen und Hoffnung „Ja“ zum Herrn zu sagen. Die Berufung ist niemals ein Schatz, der im Herzen eingeschlossen bleibt, sondern sie wächst und festigt sich in der Gemeinschaft derer, die glauben, lieben und hoffen. Und weil niemand allein auf den Ruf Gottes antworten kann, brauchen wir alle das Gebet und die Unterstützung unserer Brüder und Schwestern.

Liebe Brüder und Schwestern, die Kirche ist lebendig und fruchtbar, wenn sie neue Berufungen hervorbringt. Und die Welt sucht, oft unbewusst, Zeugen der Hoffnung, die mit ihrem Leben verkünden, dass die Nachfolge Christi eine Quelle der Freude ist. Lasst uns also nicht müde werden, den Herrn um neue Arbeiter für seine Ernte zu bitten, in der Gewissheit, dass er immerfort mit Liebe ruft. Liebe junge Menschen, ich vertraue eure Christusbefolgung der Fürsprache Mariens an, der Mutter der Kirche und der Berufungen. Wandelt stets als Pilger der Hoffnung auf dem Weg des Evangeliums! Ich begleite euch mit meinem Segen und bitte euch, für mich zu beten.

*Rom, Gemelli-Klinik, 19. März 2025.*

**FRANZISKUS**

## **Botschaft von Papst Franziskus zum 59. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel**

***Sprecht mit Güte von der Hoffnung, die eure Herzen erfüllt  
(vgl. 1 Petr 3,15-16)***

Liebe Brüder und Schwestern!

In unserer von Desinformation und Polarisierung geprägten Zeit, in der einige wenige Machtzentren eine noch nie dagewesene Menge an Daten und Informationen kontrollieren, wende ich mich an euch, weil ich weiß, wie sehr eure Arbeit als Journalisten und Kommunikatoren gebraucht wird – heute mehr denn je. Wir brauchen euer mutiges Engagement, um die persönliche und gemeinschaftliche Verantwortung für andere in den Mittelpunkt der Kommunikation zu stellen.

Angesichts des Heiligen Jahres, das wir inmitten dieser aufgewühlten Zeiten als eine Gnadenzeit begehen, möchte ich euch mit dieser Botschaft dazu aufrufen, Hoffnung zu kommunizieren und eure Arbeit und eure Aufgabe neu vom Geist des Evangeliums inspirieren zu lassen.

### *Die Kommunikation entschärfen*

Allzu oft erzeugt die Kommunikation heute nicht Hoffnung, sondern Angst und Verzweiflung, Vorurteile und Ressentiments, Fanatismus und sogar Hass. Allzu oft vereinfacht sie die Wirklichkeit, um instinktive Reaktionen hervorzurufen. Sie benutzt Worte wie eine Klinge; sie bedient sich sogar falscher oder absichtlich verzerrter Informationen, um Botschaften zu verbreiten, die die Gemüter erregen, die provozieren, die verletzen sollen. Ich habe bereits mehrfach betont, wie wichtig es ist, die Kommunikation zu „entschärfen“, sie von Aggressivität zu befreien. Es führt nie zu guten Ergebnissen, die Wirklichkeit auf Slogans zu reduzieren. Wir alle sehen, wie – von den Fernseh-Talkshows bis hin zu den verbalen Kriegen in den sozialen Medien – das Paradigma des Konkurrenzdenkens, des Gegeneinanders, des Herrschafts- und Besitzstrebens und der Manipulation der öffentlichen Meinung die Oberhand zu gewinnen droht.

Es gibt noch ein weiteres besorgniserregendes Phänomen, das wir als „planmäßige Zerstreuung der Aufmerksamkeit“ durch digitale Systeme bezeichnen könnten, die unsere Wahrnehmung der Wirklichkeit verändern, indem sie von uns ein Profil nach der Logik des Marktes erstellen. So kommt es, dass wir – oft hilflos – einer Art Atomisierung der Interessen beiwohnen, was letztendlich die Seinsgrundlagen der

Gemeinschaft untergräbt, nämlich die Fähigkeit, für das gemeinsame Wohl zusammenzuarbeiten, einander zuzuhören und die Beweggründe des jeweils anderen zu verstehen. Es scheint dann unerlässlich, einen „Feind“ zu identifizieren, gegen den man verbal losschlagen kann, um sich selbst zu behaupten. Und wenn der andere zum „Feind“ wird, wenn sein Angesicht und seine Würde verdunkelt werden, um ihn zu verspotten und zu verhöhnen, dann wird es immer weniger möglich, Hoffnung aufkommen zu lassen. Wie Don Tonino Bello uns gelehrt hat, haben alle Konflikte „ihre Wurzel im Ausblenden der Gesichter“<sup>1</sup>. Wir dürfen uns dieser Logik nicht ergeben.

Zu hoffen ist wirklich gar nicht einfach. Georges Bernanos sagte, dass „nur diejenigen hoffen, die den Mut gehabt haben, an jenen Illusionen und Lügen zu verzweifeln, in denen sie eine Sicherheit gefunden hatten, die sie fälschlicherweise für Hoffnung hielten. [...] Die Hoffnung ist ein Risiko, das man eingehen muss, sie ist das Risiko aller Risiken“<sup>2</sup>. Die Hoffnung ist eine verborgene Tugend, sie ist widerstandsfähig und geduldig. Für Christen ist die Hoffnung jedoch keine bloße Option, sondern eine unabdingbare Voraussetzung. Wie Benedikt XVI. in der Enzyklika *Spe salvi* in Erinnerung gerufen hat, ist die Hoffnung kein passiver Optimismus, sondern im Gegenteil eine „performative“ Tugend, die das Leben also verändern kann: „Wer Hoffnung hat, lebt anders; ihm ist ein neues Leben geschenkt worden.“ (Nr. 2)

### *Gütig über die Hoffnung Rechenschaft ablegen, die uns erfüllt*

Im ersten *Petrusbrief* (vgl. 3,15–16) finden wir eine wunderbare Synthese, in der die Hoffnung mit dem christlichen Zeugnis und der christlichen Kommunikation in Verbindung gebracht wird: „Heiligt vielmehr in eurem Herzen Christus, den Herrn! Seid stets bereit, jedem Rede und Antwort zu stehen, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die euch erfüllt; antwortet aber bescheiden und ehrfürchtig“. Ich möchte auf drei Botschaften eingehen, die wir diesen Worten entnehmen können.

„Heiligt in eurem Herzen den Herrn“: Die Hoffnung der Christen hat ein Gesicht, das Gesicht des auferstandenen Herrn. Sein Versprechen, durch die Gabe des Heiligen Geistes immer bei uns zu sein, erlaubt es uns, auch gegen alle Hoffnung zu hoffen und die verborgenen Reste des Guten zu sehen, selbst wenn alles verloren zu sein scheint.

---

<sup>1</sup> „La pace come ricerca del volto“, in: *Omèlie e scritti quaresimali* (Molfetta 1994), 317.

<sup>2</sup> Georges Bernanos, *La liberté, pour quoi faire?* (Paris 1995).

Die zweite Botschaft fordert uns auf, bereit zu sein, Rechenschaft über die Hoffnung abzulegen, die uns erfüllt. Es ist interessant, dass der Apostel dazu aufruft, einem jedem bezüglich der Hoffnung Rede und Antwort zu stehen, „der von euch Rechenschaft fordert“. Christen sind nicht in erster Linie diejenigen, die von Gott „sprechen“, sondern diejenigen, die die Schönheit seiner Liebe widerspiegeln, welche alles auf eine neue Art erleben lässt. Es ist die gelebte Liebe, die die Frage hervorruft und die Antwort darauf verlangt: Warum lebt ihr so? Warum seid ihr so?

In der Aussage des heiligen Petrus finden wir schließlich noch eine dritte Botschaft: Die Antwort auf diese Frage sollte „bescheiden und ehrfürchtig“ gegeben werden. Die Kommunikation der Christen – aber ich würde auch sagen, die Kommunikation im Allgemeinen – soll von Güte geprägt sein, von Nähe. So wie unter Weggefährten, nach dem Beispiel des größten Kommunikators aller Zeiten, Jesus von Nazaret, der unterwegs mit den beiden Emmaus-Jüngern sprach und ihre Herzen brennen ließ durch die Art und Weise, wie er die Ereignisse im Licht der Heiligen Schrift deutete.

Deshalb träume ich von einer Kommunikation, die es versteht, uns zu Weggefährten unserer vielen Brüder und Schwestern zu machen, um in solch aufgewühlten Zeiten wieder Hoffnung in ihnen zu entfachen. Ich träume von einer Kommunikation, die das Herz ansprechen kann, die aber nicht die leidenschaftliche Reaktion der Verslossenheit und des Zorns hervorruft, sondern eine Haltung der Offenheit und der Freundschaft; die selbst in den scheinbar verzweifeltsten Situationen den Blick auf die Schönheit und die Hoffnung lenken kann; die imstande ist, Engagement, Einfühlungsvermögen und Interesse an den anderen zu wecken. Eine Kommunikation, die uns hilft, „die Würde jedes Menschen anzuerkennen und zusammen für unser gemeinsames Haus Sorge zu tragen“ (Enzyklika *Dilexit nos*, 217).

Ich träume von einer Kommunikation, die keine Illusionen oder Ängste verkauft, sondern in der Lage ist, Gründe der Hoffnung zu geben. Martin Luther King sagte: „Wenn ich jemand helfen kann auf meinem Weg, wenn ich jemand aufmuntern kann, mit einem Wort oder einem Lied, [...] dann wird mein Leben nicht vergeblich sein“<sup>3</sup>. Um dies zu erreichen, müssen wir von den „Krankheiten“ des Geltungsdrangs und der Selbstbezogenheit genesen und das Risiko vermeiden, hohle Phrasen zu dreschen. Ein guter Kommunikator sorgt dafür, dass diejenigen, die zuhören, lesen oder zuschauen, teilhaben können, nahe

---

<sup>3</sup> Predigt „*The Drum Major Instinct*“ (4. Februar 1968).

sein können, das Gute, das in ihnen steckt, finden und mit dieser Haltung an den erzählten Geschichten teilhaben können. Auf diese Weise zu kommunizieren hilft uns dabei, „Pilger der Hoffnung“ zu werden, wie es im Motto des Heiligen Jahres heißt.

### *Gemeinsam hoffen*

Die Hoffnung ist immer ein Gemeinschaftsprojekt. Denken wir einen Augenblick an die Größe der Botschaft dieses Gnadenjahres: Wir alle – wirklich alle! – sind aufgerufen, von Neuem zu beginnen, Gott zu erlauben, uns wiederaufzurichten, zuzulassen, dass er uns umarmt und uns mit Barmherzigkeit überschüttet. In all dem verflechten sich die persönliche und die gemeinschaftliche Dimension. Wir machen uns gemeinsam auf den Weg, wir pilgern mit vielen Brüdern und Schwestern, wir gehen gemeinsam durch die Heilige Pforte.

Das Heilige Jahr hat viele gesellschaftliche Auswirkungen. Denken wir beispielsweise an die Botschaft der Barmherzigkeit und der Hoffnung für diejenigen, die in Gefängnissen leben, oder an den Aufruf zu Nähe und Güte gegenüber denjenigen, die leiden und am Rande stehen. Das Heilige Jahr erinnert uns daran, dass diejenigen, die Frieden stiften, „Kinder Gottes genannt werden“ (Mt 5,9). Und so öffnet es uns für die Hoffnung, weist uns auf die Notwendigkeit einer aufmerksamen, sanften und nachdenklichen Kommunikation hin, die Wege zum Dialog aufzeigen kann. Ich möchte euch daher ermutigen, die vielen Geschichten des Guten, die zwischen den Zeilen der Nachrichten verborgen sind, zu entdecken und zu erzählen; die Goldgräber nachzuahmen, die unermüdlich den Sand auf der Suche nach einem winzigen Nugget durchsieben. Es ist schön, diese Samen der Hoffnung zu finden und sie bekannt zu machen. Das hilft der Welt, etwas weniger taub für den Schrei der Geringsten zu sein, etwas weniger gleichgültig, etwas weniger verschlossen. Wisst stets, die Funken des Guten zu finden, die es uns ermöglichen, zu hoffen. Eine solche Kommunikation kann dazu beitragen, Gemeinschaft zu schaffen, uns weniger allein zu fühlen und die Bedeutung des gemeinsamen Unterwegs wiederzuentdecken.

### *Das Herz nicht vergessen*

Liebe Brüder und Schwestern, angesichts der atemberaubenden Errungenschaften der Technik lade ich euch ein, auf euer Herz zu achten, das heißt, auf euer Inneres. Was bedeutet das? Ich gebe euch ein paar Hinweise mit auf den Weg.

Gütig zu sein und nie das Gesicht des anderen zu vergessen; zum Herzen der Frauen und Männer zu sprechen, für die ihr eure Arbeit verrichtet.

Nicht zuzulassen, dass instinktive Reaktionen eure Kommunikation leiten. Stets Hoffnung zu säen, auch wenn es schwierig ist, auch wenn es etwas kostet, auch wenn es keine Früchte zu tragen scheint.

Eine Kommunikation zu praktizieren, die versucht, die Wunden unserer Menschheit zu heilen.

Dem Vertrauen des Herzens Raum zu geben, das wie eine zarte, aber widerstandsfähige Blume ist, die in den Widrigkeiten des Lebens nicht zugrunde geht, sondern an unerwarteten Orten erblüht und wächst: in der Hoffnung von Müttern, die jeden Tag beten, dass ihre Kinder aus den Schützengräben zurückkehren; in der Hoffnung von Vätern, die inmitten von tausend Risiken und Schicksalsschlägen auf der Suche nach einer besseren Zukunft migrieren; in der Hoffnung von Kindern, die es schaffen, selbst inmitten der Trümmer von Kriegen und in den armen Straßen von Favelas zu spielen, zu lächeln und an das Leben zu glauben.

Zeugen und Förderer einer nicht feindseligen Kommunikation zu sein, die eine Kultur der Fürsorge verbreitet, Brücken errichtet und die sichtbaren und unsichtbaren Mauern unserer Zeit durchdringt.

Geschichten zu erzählen, die von Hoffnung durchtränkt sind, weil uns das gemeinsame Schicksal am Herzen liegt und wir gemeinsam an der Geschichte unserer Zukunft schreiben.

All dies könnt ihr und können wir mit Gottes Gnade tun, die wir in diesem Heiligen Jahr im Übermaß empfangen können. Dafür bete ich und segne einen jeden von euch und eure Arbeit.

*Rom, Sankt Johannes im Lateran, 24. Januar 2025,  
Gedenktag des Heiligen Franz von Sales.*

**FRANZISKUS**

# Der Bischof von Augsburg

## Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung kirchlicher Abgaben im Bistum Augsburg

vom 6. Dezember 2022

(ABI. 2022, S. 594 ff.)

Der Bischof von Augsburg erlässt hiermit folgendes Gesetz:

### Artikel 1

#### Änderung des Gesetzes über die Erhebung kirchlicher Abgaben im Bistum Augsburg vom 6. Dezember 2022

Das Gesetz über die Erhebung kirchlicher Abgaben im Bistum Augsburg vom 6. Dezember 2022 (ABI. 2022, S. 594 ff.) wird wie folgt geändert:

#### 1. Art. 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

*„(1) Kirchliche Abgaben werden durch den Abgabengläubiger festgesetzt. Die Festsetzung soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung erfolgen. Aus der Kostenentscheidung oder der bestätigten Kostenentscheidung, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, müssen mindestens hervorgehen*

- a. die abgabenerhebende Stelle,*
- b. der Abgabenschuldner,*
- c. die kostenpflichtige Leistung,*
- d. die zu zahlende Geldleistung,*
- e. Zeitpunkt, Ort sowie Art und Weise der Zahlung der Geldleistung,*
- f. die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Abgabe sowie deren Berechnung.*

*Die Kostenentscheidung ist vorrangig schriftlich oder elektronisch zu erlassen. In sachlich gerechtfertigten und begründeten Ausnahmefällen kann sie auch mündlich oder in sonstiger Weise erlassen werden; einer gesonderten Darlegung der Gründe für die Begründung für die Wahl dieser Form bedarf es nicht.*

*Die Kostenentscheidung bedarf keiner Unterschrift, Amtsbezeichnung oder Namenswiedergabe der Vertretung des Abgabengläubigers. Die Kostenentscheidung kann automatisch erstellt werden.*

*Ergeht die Kostenentscheidung mündlich oder in sonstiger Weise, so genügt es, wenn sich die Angaben zu Buchstaben a. bis d. aus den Umständen ergeben; die Angaben zu Buchstaben e. und f. können in diesem Fall entfallen. Auf Antrag ist eine mündliche oder in sonstiger Weise ergangene Kostenentscheidung schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.“*

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten, Veröffentlichung**

1. Dieses Änderungsgesetz tritt am 31. März 2025 in Kraft.
2. Es ist im Amtsblatt der Diözese Augsburg zu veröffentlichen.

Augsburg, den 14. März 2025

+ Bertram

Dr. Bertram Meier  
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik  
Notar

## **Ordnung über die Führung von Kirchensiegeln sowie die amtliche Beglaubigung von Dokumenten**

*Der Bischof von Augsburg erlässt in Übereinstimmung mit dem Kirchenrecht (cc. 3, 482 ff., 535 § 3, 553 ff., 1276 § 2 CIC; Art. 22 GStVS, Art. 48 Abs. 1 KiStiftO), dem Grundgesetz (Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 WRV) und der Bayerischen Verfassung (Art. 142 Abs. 3 BV), dem Reichskonkordat (Art. 1, 2 RKonK) und dem Bayerischen Konkordat (Art. 1 § 2, 10 § 4 BayKonK) nachstehende*

### **Ordnung über die Führung von Dienstsiegeln sowie die amtliche Beglaubigung von Dokumenten durch kirchliche Stellen im Bistum Augsburg (KiDsBglO).**

#### ***Erster Abschnitt Kirchliche Dienstsiegel***

##### **Art. 1 Kirchensiegel**

- (1) Von der Diözese Augsburg<sup>1</sup> und den ihr zugeordneten Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird als Ausdruck kirchlicher Selbstordnung und Selbstverwaltung sowie in Ausübung der Befugnisse als juristische Personen des öffentlichen Rechts das Kirchensiegel (Dienstsiegel sowie Amtsstempel) als formgebundenes Beweiszeichen im Rechtsverkehr geführt.
- (2) Dienstsiegel sind aus Metall und in der Regel als Präge- oder Farbdruksiegel herzustellen.
- (3) Amtsstempel sind aus Gummi.
- (4) Es darf nur ein einziges Kirchensiegel für den Siegelberechtigten<sup>2</sup> hergestellt werden.

---

<sup>1</sup> Die Begriffe „*Diözese*“ und „*Bistum*“ bezeichnen – jeweils – die nämliche juristische Person (Körperschaft des öffentlichen Rechts). Während das Wort *Diözese* den Amtsbereich, den Verwaltungsbezirk, den (Teilkirchen-)Sprenkel („*Gebiet*“) eines Bischofs umschreibt, bringt das Wort *Bistum* die Würde, das Amt, die Gesamtheit der Befugnisse („*Amtsgewalt*“) eines Bischofs zum Ausdruck; und zwar je im Hinblick auf die ihm zugeordneten Katholiken („*Volk*“).

<sup>2</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt andere Geschlechter gleichberechtigt ein.

- (5) Siegelberechtigt sind die mit Vertretungsbefugnis ausgestatteten kirchlichen Amtsträger, Körperschaften, Stiftungen und Behörden, insbesondere der Diözesanbischof, die Diözese, der Bischöfliche Stuhl, das Domkapitel, der Generalvikar, das Bischöfliche Ordinariat, das Bischöfliche Konsistorium, die Bischöfliche Finanzkammer, das Kath. Kirchensteueramt, das Diözesanarchiv, die Dekanate, Pfarrämter oder Kuratien in der Diözese Augsburg. In Zweifelsfällen entscheidet das Bischöfliche Ordinariat über das Vorliegen einer Siegelberechtigung.
- (6) Für Filialkirchenstiftungen, welche erstmalig ein Kirchensiegel beantragen, werden keine neuen eigenständigen Kirchensiegel genehmigt; diese Filialkirchenstiftungen müssen mit dem Kirchensiegel der Mutterpfarre siegeln.
- (7) Katholische Pfarrämter sind als originäre Behörden örtlicher Kirchengemeinden<sup>3</sup> sowie als beliehene Behörden örtlicher Kirchen- und Pfründestiftungen<sup>4</sup> tätig. Sie sind zur Führung eigener Kirchensiegel berechtigt, deren sich die Kirchenverwaltungsvorstände bei ihrer amtlichen Korrespondenz und Urkundenausfertigungen nach Maßgabe von Art. 4 zu bedienen haben. Dies gilt entsprechend für die ständige Vertretung im Rahmen ihrer Ausübung der Verwaltung der Temporalien<sup>5</sup>. Die Kirchensiegel verleihen den Dokumenten, bei welchen sie in Anwendung kommen, volle Authentizität, sodass dieselben die Eigenschaft beweiskräftiger Urkunden auch für den staatlichen Bereich besitzen.

## Art. 2 Siegelberechtigung

- (1) Jedem Siegelberechtigten steht ein eigenes Kirchensiegel mit besonderem Siegelbild und besonderer Siegelumschrift zu, das sich von dem Siegel jedes anderen Siegelberechtigten unterscheidet.

---

<sup>3</sup> Welche in Übereinstimmung mit Art. 143 Abs. 2 und 3 BV, Art. 13 RKonk, Art. 10 § 4 BayKonk, Art. 2 Abs. 2 BayKirchStG Körperschaften des öffentlichen Rechts bilden.

<sup>4</sup> Welche in Übereinstimmung mit Art. 146 BV, Art. 13 RKonk, Art. 10 § 4 BayKonk, Art. 21 Abs. 1 S. 2 BayStG den Status von Stiftungen des öffentlichen Rechts aufweisen.

<sup>5</sup> Temporalie ist die Bezeichnung für weltliche Güter oder Rechte, die im Gegensatz zu Spiritualien vergänglich sind.

- (2) Das Bischöfliche Ordinariat kann die Siegelberechtigung weiteren kirchlichen Rechtsträgern und deren Dienststellen auf Antrag verleihen, wenn es die rechtlichen Verhältnisse erforderlich machen. Die kirchlichen Rechtsträger und Behörden, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung siegelberechtigt waren, bleiben weiterhin siegelberechtigt.

### **Art. 3 Führung von Kirchensiegeln**

- (1) Die Ausübung der Siegelberechtigung (Siegelführung) obliegt demjenigen, der nach Kirchenrecht den Siegelberechtigten vertritt; bei ortskirchlichen Körperschaften sowie Stiftungen ist dies regelmäßig der Kirchenverwaltungsvorstand oder im Rahmen der Ausübung der Temporalienverwaltung die ständige Vertretung. Der Kirchenverwaltungsvorstand kann die Siegelführung an einzelne Personen delegieren; die Delegation der Siegelführung muss in Textform erfolgen. Die Anzahl der Siegelbenutzer ist möglichst gering zu halten.
- (2) Der Siegelführende trägt die Verantwortung dafür, dass das Kirchensiegel ordnungsgemäß verwendet und aufbewahrt sowie vor Missbrauch und Verlust geschützt wird. Die Aufbewahrung hat in einem Safe oder zumindest abschließbaren Büroschrank im Pfarrbüro zu erfolgen. Siegel dürfen nicht von dritten Personen wie zum Beispiel einem Kirchenverwaltungsmitglied zuhause aufbewahrt werden.

### **Art. 4 Verwendung des Kirchensiegels**

- (1) Das Kirchensiegel wird der eigenhändigen Unterschrift des Siegelführenden, die er im Rahmen seiner dienstlichen Obliegenheiten – regelmäßig unter Angabe von Ort und Datum – vollzieht, beige drückt:
1. bei Urkunden und Verträgen, durch die Rechte und/oder Pflichten begründet, anerkannt, verändert oder aufgehoben werden,
  2. bei Erteilung von Vollmachten,
  3. bei Urkunden, die über den kanonischen Personenstand von Gläubigen ausgestellt werden,
  4. bei amtlichen Auszügen aus Kirchenbüchern und Protokollbüchern,

5. bei Beglaubigung der Abschriften von Urkunden und sonstigen Schriftstücken,
  6. in anderen Fällen, wenn es durch kirchliche oder staatliche Vorschriften angeordnet oder anerkannt ist oder der herkömmlichen Übung entspricht.
- (2) Die Verwendung des Kirchensiegels in sonstigen Angelegenheiten, die seiner Funktion als Beweiszeichen nicht entspricht, ist unzulässig. Das Kirchensiegel wird allgemein rechts neben die eigenhändige Unterschrift des Siegelbenutzers aufgedrückt. Der Bischof von Augsburg siegelt in roter Farbe, die übrigen Siegelberechtigten in schwarzer oder dunkelblauer Farbe. Das verwendete Papier muss alterungsbeständig, die Füller- oder Kugelschreibertinte sowie die Siegelfarbe müssen dokumentenecht sein.
- (3) Durch das der Unterschrift beigedrückte Kirchensiegel wird festgestellt, dass die mit dem Kirchensiegel versehene Urkunde von demjenigen, der als Aussteller angegeben ist, herrührt. Bei Urkunden über Rechtsgeschäfte und bei Vollmachten wird durch die Vollziehung der erforderlichen Unterschriften und durch die Beidrückung des Kirchensiegels darüber hinaus die Gesetzmäßigkeit einer Beschlussfassung festgestellt; die Bestimmung in Art. 20 Abs. 2 S. 2 KiStiftO bleibt unberührt.

### **Art. 5 Obliegenheiten des Siegelberechtigten**

- (1) Kirchensiegel sind sicher zu verwahren und nach Gebrauch unter Verschluss zu halten. Das Kirchensiegel ist von dem Siegelberechtigten zu inventarisieren; eine Liste der Siegelführenden ist beizulegen. Die Unterlagen über die Anfertigung und Genehmigung eines Kirchensiegels sind im Archiv des Siegelberechtigten oder im Diözesanarchiv aufzubewahren.
- (2) Abgenutzte oder beschädigte Kirchensiegel, die keinen einwandfreien Abdruck mehr ergeben, sind vom Siegelberechtigten außer Gebrauch zu nehmen und im eigenen Archiv aufzubewahren oder dem Diözesanarchiv zu übergeben. Entsprechendes gilt für Kirchensiegel, die aus anderen Gründen außer Geltung sind.
- (3) Der Verlust eines Kirchensiegels ist zusammen mit einer Ablichtung des Siegelabdrucks der Bischöflichen Finanzkammer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das abhanden gekommene Kirchensiegel kann vom Ortsordinarius bei Bedarf durch Veröffentlichung und Abdruck im Amtsblatt für die Diözese Augsburg für ungültig erklärt werden. Das neu zu fertigende Kirchensiegel soll sich

deutlich von dem abhanden gekommenen Kirchensiegel unterscheiden und ist nach den Bestimmungen dieser Ordnung zu genehmigen und anzufertigen.

### **Art. 6 Gestaltung der Kirchensiegel**

- (1) Das Kirchensiegel besteht aus Siegelbild, Siegelumschrift und einer äußeren Umrandung.
- (2) Das Siegelbild soll klar und einfach dargestellt sein. Es soll in sachlicher oder geschichtlicher Beziehung zum siegelberechtigten kirchlichen Amts- oder Rechtsträger stehen, indem es Überlieferungen weiterführt, vorhandene Wappen aufgreift oder den ortskirchlichen Patron abbildet.
- (3) Die Siegelumschrift kann auch als Umrandung gestaltet sein; sie soll leicht lesbar sein und die amtliche Bezeichnung des Siegelberechtigten (Name und Ort) im Sinne von Art. 1 Abs. 5 wiedergeben. Sie kann in lateinischer oder deutscher Sprache abgefasst sein.
- (4) Das Kirchensiegel hat herkömmlich eine kreisrunde oder ausnahmsweise eine spitzovale Form. Der Durchmesser beträgt bei der kreisrunden Form regelmäßig 30 mm, bei größeren Kirchengemeinden (Pfarreien) 35 mm; die Abmessungen betragen bei einer ovalen Form herkömmlich 30 mm zu 42 mm. Abweichungen von den in Satz 2 festgelegten Größen kann das Bischöfliche Ordinariat gestatten.

### **Art. 7 Anfertigung eines Kirchensiegels**

- (1) Die Gestaltung des Kirchensiegels liegt unter Beachtung der Bestimmungen dieser Ordnung im Ermessen des Siegelberechtigten. Vor der Anfertigung des Kirchensiegels beauftragt der Siegelberechtigte einen auf dem Gebiet der Grafik Erfahrenen mit der Herstellung des Siegelentwurfes. Dieser fertigt für den Siegelberechtigten die Reinzeichnung (Entwurf). Eine Reproduktion der Reinzeichnung in Originalgröße ist, sofern eine Neugestaltung erfolgt ist, zur Genehmigung der Bischöflichen Finanzkammer vorzulegen. Gegebenenfalls ist der Abdruck eines früheren Kirchensiegels beizufügen.
- (2) Entsprechend dem genehmigten Siegelentwurf ist die Anfertigung des Amtsstempels gemäß Art. 1 Abs. 3 einem fachkundigen Gravier- oder Stempelbetrieb zu übertragen. Das Dienstsiegel gemäß Art. 1 Abs. 2 ist beim Hauptmünzamt in München zu bestellen.

- (3) Der Bischöflichen Finanzkammer sind nach Fertigstellung des neuen Kirchensiegels drei Abdrucke auf gesonderten Blättern vorzulegen.

### **Art. 8 Änderung von Kirchensiegeln**

- (1) Eine Änderung des bestehenden Kirchensiegels kann von dem Siegelberechtigten aus berechtigtem Grund veranlasst werden. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung der Bischöflichen Finanzkammer und hat nach den Vorschriften dieser Ordnung zu erfolgen.
- (2) Die Bischöfliche Finanzkammer kann den Siegelberechtigten, wenn das in Gebrauch befindliche Kirchensiegel mit den Bestimmungen dieser Ordnung nicht übereinstimmt, binnen angemessener Frist zur Änderung des Kirchensiegels auffordern.

### **Zweiter Abschnitt Amtliche Beglaubigung**

#### **Art. 9 Eigen- und Fremdurkunden**

- (1) Siegelberechtigte kirchliche Amtsträger, Körperschaften, Stiftungen und Behörden im Sinne des Art. 1 Abs. 5 sind befugt, Abschriften von Dokumenten, die sie selbst ausgestellt haben (Eigenurkunden), amtlich zu beglaubigen.
- (2) Darüber hinaus dürfen die in Art. 1 Abs. 5 bezeichneten kirchlichen Stellen Dokumente, die sie nicht selber ausgestellt haben (Fremdurkunden), rechtmäßig nur im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit amtlich beglaubigen. Ansonsten sind für solche Beglaubigungen die ausstellende Behörde, die amtlichen Stellen der staatlichen oder kommunalen Verwaltungen oder ein Notar zuständig, zumal unrichtige amtliche Beglaubigungen zur zivilrechtlichen Haftung und strafrechtlichen Verantwortung des Beglaubigenden für die Folgen falscher Beglaubigungen führen können. Beglaubigungen im Sinne von Satz 2 sollen deshalb in der Regel von kirchlichen Stellen nicht vorgenommen werden.
- (3) Weltliche Personenstandsurkunden, nämlich Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, Scheidungsurkunden und Sterbeurkunden, die vom zuständigen kommunalen Standesamt aus fortgeschriebenen Registern ausgestellt werden, dürfen ausschließlich für innerkirchliche Zwecke beglaubigt werden und nicht an die Betroffenen und an Dritte herausgegeben werden.

- (4) Fremdsprachige Dokumente dürfen nur beglaubigt werden, wenn diese von einer fach- und sprachkundigen Person überprüft und übersetzt worden sind. Eine Übersetzung des wesentlichen Inhalts ist beizufügen. Solche fremdsprachigen Dokumente dürfen ausschließlich für innerkirchliche Zwecke beglaubigt werden und nicht an die Betroffenen und an Dritte herausgegeben werden.
- (5) Eine amtliche Beglaubigung von Fremdurkunden durch kirchliche Stellen ist von vornherein ausgeschlossen bei Abschriften/Ablichtungen insbesondere von/aus
1. Personalausweisen, Reisepässen oder Führerscheinen, da hier die Kopie nicht an die Stelle des Originals treten darf,
  2. öffentlichen Registern und Archiven (wie Grundbücher oder Liegenschaftskataster), deren amtliche Beglaubigung ausschließlich der zuständigen staatlichen oder kommunalen Behörde vorbehalten ist,
  3. öffentlichen Beglaubigungen im Sinne des § 129 BGB (wie Urkunde über Forderungsabtretung oder Ausschlagung einer Erbschaft), wofür ausschließlich ein Notar zuständig ist,
  4. Aufenthalts-, Lebens- oder Meldebescheinigungen, die im Ausland oder für Rentenzwecke vorzulegen sind, zumal diese oftmals einer sog. Überbeglaubigung (Apostille) namentlich durch einen Gerichtspräsidenten bedürfen.
- (6) In allen anderen Fällen, in denen eine amtliche Beglaubigung von Fremdurkunden durch kirchliche Stellen nach der staatlichen Rechtsordnung nicht ausgeschlossen und für kirchenrechtliche Zwecke erforderlich ist (z. B. Beglaubigung einer Zeugnisabschrift oder Unterschriftsbeglaubigung einer Vollmachtserteilung), sollte unter Berücksichtigung der Regelung in Absatz 2 beachtet werden, dass
1. das Original, dessen Ablichtung beglaubigt werden soll, vorliegt; gerade bei Zeugnissen ist zu bedenken, dass infolge technischer Verbesserungen von Scannern, PC-Bearbeitungsprogrammen sowie hochauflösenden Druckern letztlich nur die ausstellende Stelle anhand ihrer Unterlagen für den korrekten Inhalt des Zeugnisses einzustehen vermag,
  2. Ablichtungen nicht beglaubigt werden dürfen, wenn die Umstände zu der Annahme berechtigen, dass der ursprüngliche Inhalt des Schriftstücks, dessen Abschrift beglaubigt werden soll, geändert worden ist, insbesondere wenn dieses

Schriftstück Lücken, Durchstreichungen, Einfügungen, Änderungen, unleserliche Wörter, Zahlen oder Zeichen, Spuren der Beseitigung von Wörtern o. ä. enthält oder wenn der Zusammenhang eines aus mehreren Blättern bestehenden Schriftstücks aufgehoben ist,

3. eine Abschrift, die aus mehreren Blättern besteht, so fest miteinander zu verbinden ist, dass ihre Trennung ohne merkbare Beschädigung nicht möglich ist; die Blätter sind an der Verbindungsstelle zu siegeln,
4. der Empfänger der Beglaubigung darauf hinzuweisen ist, dass keine Gewähr dafür übernommen wird, dass die Beglaubigung von staatlichen oder sonstigen außerkirchlichen Stellen anerkannt wird,
5. eine Kopie des beglaubigten Schriftstücks mit dem vollständigen Beglaubigungsvermerk in eine gesondert zu führende Akte aufzunehmen ist.

### **Art. 10 Unterschriften und Handzeichen**

- (1) Siegelberechtigte kirchliche Amtsträger, Körperschaften, Stiftungen und Behörden im Sinne des Art. 1 Abs. 5 sind befugt, Unterschriften oder Handzeichen regelmäßig nur in kirchlichen Angelegenheiten amtlich zu beglaubigen.
- (2) Für die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften im Sinne des § 129 BGB sind in erster Linie Notare zuständig; und zwar insbesondere für Grundbucheintragungen, für eine Anmeldung zum Vereinsregister, für die Abtretungserklärung einer Hypothekensforderung, Grund- und Rentenschuld, für Erklärungen in familien- oder erbrechtlichen Angelegenheiten (über die Bestimmung des Ehenamens, die elterliche Sorge, die Ausschlagung einer Erbschaft oder die Unterzeichnung des Nachlassverzeichnisses).
- (3) In Fällen des Absatzes 1 soll eine Unterschrift nur amtlich beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart der beglaubigenden Person handschriftlich vollzogen oder von dem Unterzeichner als eigene anerkannt wird. Der Unterzeichnende muss sich durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes legitimieren. Zu unterschreiben ist mit dem Vor- und Familiennamen. Die Beglaubigung von Blankounterschriften (ohne zugehörigen Text) ist nicht zulässig. Der Beglaubigungsvermerk ist unmittelbar nach Abgabe der Unterschrift oder deren Anerkennung anzubringen.
- (4) Die Bestimmungen in Art. 9 Abs. 6 Nrn. 4 und 5 gelten sinngemäß.

### **Art. 11 Amtlicher Beglaubigungsvermerk**

- (1) Um Fehler bei der amtlichen Beglaubigung, die im Einzelfall folgenschwer sein können, zu vermeiden, sind amtliche Beglaubigungen nach Art. 9 und 10 gemäß folgenden Mustern vorzunehmen bzw. zu vermerken.
- (2) Die amtliche Beglaubigung einer Abschrift/Ablichtung des (Original-)Dokuments erfolgt durch einen Beglaubigungsvermerk; er ist unter die zu beglaubigende Abschrift/Ablichtung zu setzen und hat folgenden Inhalt:

*„Beglaubigte Ablichtung nur für innerkirchliche Zwecke. Vorstehende Ablichtung stimmt mit der Urschrift überein.“*

*„Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vorstehende/umseitige Abschrift/Ablichtung mit folgendem Dokument übereinstimmt:*

*(genaue Bezeichnung des Original-Schriftstücks)*

*Die Blattzahl des beglaubigten Schriftstücks beträgt      Seite/-n.*

*Das beglaubigte Dokument wird nur zur Vorlage erteilt bei:*

*(Behörde oder Dienststelle),*

*(Ort und Tag der Beglaubigung),*

*(Genaue Bezeichnung der beglaubigenden Stelle),*

*(Unterschrift der für die Beglaubigung zuständigen Person),*

*(Unterschrift der für die Beglaubigung zuständigen Person in Klarschrift),*

*(Angabe der Amtsbezeichnung),*

*(Dienstiegel oder Amtsstempel).“*

- (3) Unterschriften, die keiner öffentlichen Beglaubigung bedürfen, werden nach Maßgabe von Art. 10 Abs. 1 und 3 durch einen Vermerk mit folgendem Inhalt amtlich beglaubigt:

*„Die vorstehende Unterschrift/Das vorstehende Handzeichen ist von*

*(Vorname, Familienname, gegebenenfalls Geburtsname),  
wohnhaft in*

*(Ort, Straße, Hausnummer),  
ausgewiesen durch*

*(Personalausweis, Pass, Nummer),  
vor mir vollzogen/anerkannt worden.  
Dies wird hiermit amtlich beglaubigt.  
Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage erteilt bei:*

*(Behörde oder Dienststelle),*

*(Ort und Tag der Beglaubigung),*

*(Genaue Bezeichnung der beglaubigenden Stelle),*

*(Unterschrift der für die Beglaubigung zuständigen Person),*

*(Unterschrift der für die Beglaubigung zuständigen Person in Klerschrift),*

*(Angabe der Amtsbezeichnung),*

*(Dienstsiegel oder Amtsstempel).“*

## **Art. 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung über die Führung von Dienstsiegeln sowie die amtliche Beglaubigung von Dokumenten durch kirchliche Stellen im Bistum Augsburg (KiDsBgIO) tritt am 31. März 2025 in Kraft.
- (2) Sie ist im Amtsblatt für die Diözese Augsburg zu veröffentlichen.
- (3) Mit Ablauf des 30. März 2025 treten alle diözesanen Vorschriften außer Kraft, soweit deren Gegenstände in dieser Ordnung geregelt sind. Die für das Bischöfliche Konsistorium geltenden besonderen Bestimmungen bleiben unberührt.

Augsburg, den 25. März 2025

+ Bertram

Dr. Bertram Meier  
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik  
Notar

## **Rahmenordnung Fortbildung**

### **– Änderung –**

Mit Veröffentlichung in Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2024, Nr. 4 vom 8. März 2024, Seite 129 ff., Nr. 10., wurde die Rahmenordnung Fortbildung mit Wirkung zum 1. April 2024 für die Dauer eines Jahres ad experimentum in Kraft gesetzt. Nach einem Jahr Geltungsdauer ad experimentum hat sich keine Notwendigkeit von Anpassungen gezeigt. Nr. 10. „Inkraftsetzung und Ausführungsbestimmungen“ Sätze 1 und 2 der Rahmenordnung Fortbildung werden daher wie folgt geändert:

„Die Rahmenordnung Fortbildung tritt am 1. April 2025 in Kraft. Sie ersetzt die „Gemeinsame Fortbildungsordnung in der Diözese Augsburg“ (Amtsblatt für die Diözese Augsburg vom 16.05.2019, Seite 275 ff.). Alle weiteren Bestimmungen der Rahmenordnung Fortbildung bleiben unverändert, alle ihr entgegenstehenden Regelungen werden hiermit aufgehoben.“

Augsburg, den 1. April 2025

+ Bertram

Dr. Bertram Meier  
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik  
Notar

## Neuordnung der kirchlichen Struktur

### **Vereinigung der Kath. Kirchengemeinde St. Simpert in Augsburg durch Aufnahme in die Kath. Kirchengemeinde St. Georg Augsburg sowie Zulegung der Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Simpert in Augsburg zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Georg in Augsburg**

Zur Durchführung einer pastoral notwendigen Neuordnung hat der Bischof von Augsburg nach Anhörung des Priesterrates, der beteiligten Kirchenverwaltungen und Pfarrgemeinderäte sowie mit Zustimmung des Konsultorenkollegiums und des Diözesansteuerausschusses gemäß can. 515 § 2 i.V.m. cc. 381 § 1, 393 CIC unter dem 28. Januar 2025 einen Organisationsakt zur Aufhebung der Kath. Kirchengemeinde St. Simpert in Augsburg und der Pfarrei St. Simpert in Augsburg erlassen und als Rechtsnachfolger die Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Augsburg verfügt. Gleichzeitig wurde kirchenrechtlich die Zulegung der Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Simpert in Augsburg zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Georg in Augsburg vorgenommen.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat gemäß Bescheid vom 18. März 2025 (Az.: VIII.1-BK5172.A1/2/3) auf Antrag der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg vom 6. Februar 2025 die Aufhebung der Kath. Kirchengemeinde St. Simpert in Augsburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Art. 2 Abs. 3 BayKirchStG verfügt und die Aufnahme der Kath. Kirchengemeinde St. Simpert in Augsburg in die Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Augsburg bestätigt.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat zudem gemäß Bescheid vom 17. März 2025 (Az.: VIII.1-BK5172.A1/2/2) auf Antrag der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg vom 6. Februar 2025 gemäß Art. 22 Abs. 2 und 3, Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayStG i.V.m. §§ 86, 86b Abs. 2 BGB die Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Simpert in Augsburg zu der Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Georg in Augsburg zugelegt, die hierdurch kraft Gesetzes Rechtsnachfolger der genannten Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Simpert in Augsburg geworden ist, vgl. Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayStG i.V.m. §§ 86f Abs. 1, 86e Abs. 1, 86c Abs. 1 BGB.

Die Zulegung tritt rechtsstaatlich mit Wirkung zum **25. April 2025** in Kraft; dies entspricht der Unanfechtbarkeit des Bescheids des Bayerischen Staatsministeriums vom 17. März 2025.

**Vereinigung der Kath. Kirchengemeinde Maria, Königin des Friedens in Gersthofen durch Aufnahme in die Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus maj. in Gersthofen sowie Zulegung der Kath. Pfarrkirchenstiftung Maria, Königin des Friedens in Gersthofen zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Jakobus maj. in Gersthofen**

Zur Durchführung einer pastoral notwendigen Neuordnung hat der Bischof von Augsburg nach Anhörung des Priesterrates, der beteiligten Kirchenverwaltungen und Pfarrgemeinderäte sowie mit Zustimmung des Konsultorenkollegiums und des Diözesansteuerausschusses gemäß can. 515 § 2 i.V.m. cc. 381 § 1, 393 CIC unter dem 28. Januar 2025 einen Organisationsakt zur Aufhebung der Kath. Kirchengemeinde Maria, Königin des Friedens in Gersthofen und der Pfarrei Maria, Königin des Friedens in Gersthofen erlassen und als Rechtsnachfolger die Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus maj. in Gersthofen verfügt. Gleichzeitig wurde kirchenrechtlich die Zulegung der Kath. Pfarrkirchenstiftung Maria, Königin des Friedens in Gersthofen zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Jakobus maj. in Gersthofen vorgenommen.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat gemäß Bescheid vom 18. März 2025 (Az.: VIII.1-BK5172.G6/1/3) auf Antrag der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg vom 6. Februar 2025 die Aufhebung der Kath. Kirchengemeinde Maria, Königin des Friedens in Gersthofen als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Art. 2 Abs. 3 BayKirchStG verfügt und die Aufnahme der Kath. Kirchengemeinde Maria, Königin des Friedens in Gersthofen in die Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus maj. in Gersthofen bestätigt.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat zudem gemäß Bescheid vom 17. März 2025 (Az.: VIII.1-BK 5172.G6/1/22) auf Antrag der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg vom 6. Februar 2025 gemäß Art. 22 Abs. 2 und 3, Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayStG i.V.m. §§ 86, 86b Abs. 2 BGB die Kath. Pfarrkirchenstiftung Maria, Königin des Friedens in Gersthofen zu der Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Jakobus maj. in Gersthofen zugelegt, die hierdurch kraft Gesetzes Rechtsnachfolger der genannten Kath. Pfarrkirchenstiftung Maria, Königin des Friedens in Gersthofen geworden ist, vgl. Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayStG i.V.m. §§ 86f Abs. 1, 86e Abs. 1, 86c Abs. 1 BGB.

Die Zulegung tritt rechtsstaatlich mit Wirkung zum **25. April 2025** in Kraft; dies entspricht der Unanfechtbarkeit des Bescheids des Bayerischen Staatsministeriums vom 17. März 2025.

**Vereinigung der Kath. Kirchengemeinde Maria unterm Kreuz in Königsbrunn durch Aufnahme in die Kath. Kirchengemeinde St. Ulrich in Königsbrunn sowie Zulegung der Kath. Pfarrkirchenstiftung Maria unterm Kreuz in Königsbrunn zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Ulrich in Königsbrunn**

Zur Durchführung einer pastoral notwendigen Neuordnung hat der Bischof von Augsburg nach Anhörung des Priesterrates, der beteiligten Kirchenverwaltungen und Pfarrgemeinderäte sowie mit Zustimmung des Konsultorenkollegiums und des Diözesansteuerausschusses gemäß can. 515 § 2 i.V.m. cc. 381 § 1, 393 CIC unter dem 28. Januar 2025 einen Organisationsakt zur Aufhebung der Kath. Kirchengemeinde Maria unterm Kreuz in Königsbrunn und der Pfarrei Maria unterm Kreuz in Königsbrunn erlassen und als Rechtsnachfolger die Kath. Kirchengemeinde St. Ulrich in Königsbrunn verfügt. Gleichzeitig wurde kirchenrechtlich die Zulegung der Kath. Pfarrkirchenstiftung Maria unterm Kreuz in Königsbrunn zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Ulrich in Königsbrunn vorgenommen.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat gemäß Bescheid vom 18. März 2025 (Az.: VIII.1-BK5172.K3/2/3) auf Antrag der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg vom 6. Februar 2025 die Aufhebung der Kath. Kirchengemeinde Maria unterm Kreuz in Königsbrunn als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Art. 2 Abs. 3 BayKirchStG verfügt und die Aufnahme der Kath. Kirchengemeinde Maria unterm Kreuz in Königsbrunn in die Kath. Kirchengemeinde St. Ulrich in Königsbrunn bestätigt.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat zudem gemäß Bescheid vom 17. März 2025 (Az.: VIII.1-BK5172.K3/2/2) auf Antrag der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg vom 6. Februar 2025 gemäß Art. 22 Abs. 2 und 3, Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayStG i.V.m. §§ 86, 86b Abs. 2 BGB die Kath. Pfarrkirchenstiftung Maria unterm Kreuz in Königsbrunn zu der Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Ulrich in Königsbrunn zugelegt, die hierdurch kraft Gesetzes Rechtsnachfolger der genannten Kath. Pfarrkirchenstiftung Maria unterm Kreuz in Königsbrunn geworden ist, vgl. Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayStG i.V.m. §§ 86f Abs. 1, 86e Abs. 1, 86c Abs. 1 BGB.

Die Zulegung tritt rechtsstaatlich mit Wirkung zum **25. April 2025** in Kraft; dies entspricht der Unanfechtbarkeit des Bescheids des Bayerischen Staatsministeriums vom 17. März 2025.

**Vereinigung der Kath. Kirchengemeinde Zur Göttl. Vorsehung in Königsbrunn durch Aufnahme in die Kath. Kirchengemeinde St. Ulrich in Königsbrunn sowie Zulegung der Kath. Pfarrkirchenstiftung Zur Göttl. Vorsehung in Königsbrunn zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Ulrich in Königsbrunn**

Zur Durchführung einer pastoral notwendigen Neuordnung hat der Bischof von Augsburg nach Anhörung des Priesterrates, der beteiligten Kirchenverwaltungen und Pfarrgemeinderäte sowie mit Zustimmung des Konsultorenkollegiums und des Diözesansteuerausschusses gemäß can. 515 § 2 i.V.m. cc. 381 § 1, 393 CIC unter dem 28. Januar 2025 einen Organisationsakt zur Aufhebung der Kath. Kirchengemeinde Zur Göttl. Vorsehung in Königsbrunn und der Pfarrei Zur Göttl. Vorsehung in Königsbrunn erlassen und als Rechtsnachfolger die Kath. Kirchengemeinde St. Ulrich in Königsbrunn verfügt. Gleichzeitig wurde kirchenrechtlich die Zulegung der Kath. Pfarrkirchenstiftung Zur Göttl. Vorsehung in Königsbrunn zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Ulrich in Königsbrunn vorgenommen.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat gemäß Bescheid vom 18. März 2025 (Az.: VIII.1-BK5172.K3/2/3) auf Antrag der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg vom 6. Februar 2025 die Aufhebung der Kath. Kirchengemeinde Zur Göttl. Vorsehung in Königsbrunn als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Art. 2 Abs. 3 BayKirchStG verfügt und die Aufnahme der Kath. Kirchengemeinde Zur Göttl. Vorsehung in Königsbrunn in die Kath. Kirchengemeinde St. Ulrich in Königsbrunn bestätigt.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat zudem gemäß Bescheid vom 17. März 2025 (Az.: VIII.1-BK5172.K3/2/2) auf Antrag der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg vom 6. Februar 2025 gemäß Art. 22 Abs. 2 und 3, Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayStG i.V.m. §§ 86, 86b Abs. 2 BGB die Kath. Pfarrkirchenstiftung Zur Göttl. Vorsehung in Königsbrunn zu der Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Ulrich in Königsbrunn zugelegt, die hierdurch kraft Gesetzes Rechtsnachfolger der genannten Kath. Pfarrkirchenstiftung Zur Göttl. Vorsehung in Königsbrunn geworden ist, vgl. Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayStG i.V.m. §§ 86f Abs. 1, 86e Abs. 1, 86c Abs. 1 BGB.

Die Zulegung tritt rechtsstaatlich mit Wirkung zum **25. April 2025** in Kraft; dies entspricht der Unanfechtbarkeit des Bescheids des Bayerischen Staatsministeriums vom 17. März 2025.

**Vereinigung der Kath. Kirchengemeinde Dreifaltigkeit in  
Kempten durch Aufnahme in die Kath. Kirchengemeinde  
St. Anton in Kempten sowie Zulegung der Kath. Kirchenstiftung  
Dreifaltigkeit in Kempten zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Anton  
in Kempten**

Zur Durchführung einer pastoral notwendigen Neuordnung hat der Bischof von Augsburg nach Anhörung des Priesterrates, der beteiligten Kirchenverwaltungen und Pfarrgemeinderäte sowie mit Zustimmung des Konsultorenkollegiums und des Diözesansteuerausschusses gemäß can. 515 § 2 i.V.m. cc. 381 § 1, 393 CIC unter dem 28. Januar 2025 einen Organisationsakt zur Aufhebung der Kath. Kirchengemeinde Dreifaltigkeit in Kempten und der Pfarrei Dreifaltigkeit in Kempten erlassen und als Rechtsnachfolger die Kath. Kirchengemeinde St. Anton in Kempten verfügt. Gleichzeitig wurde kirchenrechtlich die Zulegung der Kath. Kirchenstiftung Dreifaltigkeit in Kempten zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Anton in Kempten vorgenommen.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat gemäß Bescheid vom 18. März 2025 (Az.: VIII.1-BK5172.K1/2/3) auf Antrag der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg vom 6. Februar 2025 die Aufhebung der Kath. Kirchengemeinde Dreifaltigkeit in Kempten als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Art. 2 Abs. 3 BayKirchStG verfügt und die Aufnahme der Kath. Kirchengemeinde Dreifaltigkeit in Kempten in die Kath. Kirchengemeinde St. Anton in Kempten bestätigt.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat zudem gemäß Bescheid vom 17. März 2025 (Az.: VIII.1-BK5172.K1/2/2) auf Antrag der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg vom 6. Februar 2025 gemäß Art. 22 Abs. 2 und 3, Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayStG i.V.m. §§ 86, 86b Abs. 2 BGB die Kath. Kirchenstiftung Dreifaltigkeit in Kempten zu der Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Anton in Kempten zugelegt, die hierdurch kraft Gesetzes Rechtsnachfolger der genannten Kath. Kirchenstiftung Dreifaltigkeit in Kempten geworden ist, vgl. Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayStG i.V.m. §§ 86f Abs. 1, 86e Abs. 1, 86c Abs. 1 BGB.

Die Zulegung tritt rechtsstaatlich mit Wirkung zum **25. April 2025** in Kraft; dies entspricht der Unanfechtbarkeit des Bescheids des Bayerischen Staatsministeriums vom 17. März 2025.

**Vereinigung der Kath. Filiationengemeinde St. Ulrich in Weichenberg durch Aufnahme in die Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Baptist in Alsmoos sowie Zulegung der Kath. Filiationengemeinde St. Ulrich in Weichenberg zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Johannes Baptist in Alsmoos**

Zur Durchführung einer pastoral notwendigen Neuordnung hat der Bischof von Augsburg nach Anhörung des Priesterrates, der beteiligten Kirchenverwaltungen und Pfarrgemeinderäte sowie mit Zustimmung des Konsultorenkollegiums und des Diözesansteuerausschusses gemäß can. 515 § 2 i.V.m. cc. 381 § 1, 393 CIC unter dem 28. Januar 2025 einen Organisationsakt zur Aufhebung der Kath. Filiationengemeinde St. Ulrich in Weichenberg und der Pfarrei St. Ulrich in Weichenberg erlassen und als Rechtsnachfolger die Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Baptist in Alsmoos verfügt. Gleichzeitig wurde kirchenrechtlich die Zulegung der Kath. Filiationengemeinde St. Ulrich in Weichenberg zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Johannes Baptist in Alsmoos vorgenommen.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat gemäß Bescheid vom 18. März 2025 (Az.: VIII.1-BK5172.A15/1/3) auf Antrag der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg vom 6. Februar 2025 die Aufhebung der Kath. Filiationengemeinde St. Ulrich in Weichenberg als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Art. 2 Abs. 3 BayKirchStG verfügt und die Aufnahme der Kath. Filiationengemeinde St. Ulrich in Weichenberg in die Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Baptist in Alsmoos bestätigt.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat zudem gemäß Bescheid vom 17. März 2025 (Az.: VIII.1-BK 5172.A15/1/2) auf Antrag der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg vom 6. Februar 2025 gemäß Art. 22 Abs. 2 und 3, Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayStG i.V.m. §§ 86, 86b Abs. 2 BGB die Kath. Filiationengemeinde St. Ulrich in Weichenberg zu der Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Johannes Baptist in Alsmoos zugelegt, die hierdurch kraft Gesetzes Rechtsnachfolger der genannten Kath. Filiationengemeinde St. Ulrich in Weichenberg geworden ist, vgl. Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayStG i.V.m. §§ 86f Abs. 1, 86e Abs. 1, 86c Abs. 1 BGB.

Die Zulegung tritt rechtsstaatlich mit Wirkung zum **25. April 2025** in Kraft; dies entspricht der Unanfechtbarkeit des Bescheids des Bayerischen Staatsministeriums vom 17. März 2025.

### **Zulegung der Kath. Kuratiekirchenstiftung Maria Himmelfahrt in Nantesbuch zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Vitus in Iffeldorf**

Zur Durchführung einer pastoral notwendigen Neuordnung hat der Bischof von Augsburg nach Anhörung des Priesterrates, der beteiligten Kirchenverwaltungen und Pfarrgemeinderäte sowie mit Zustimmung des Konsultorenkollegiums und des Diözesansteuerausschusses gemäß can. 515 § 2 i.V.m. cc. 381 § 1, 393 CIC unter dem 28. Januar 2025 einen Organisationsakt zur Zulegung der Kath. Kuratiekirchenstiftung Maria Himmelfahrt in Nantesbuch zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Vitus in Iffeldorf erlassen.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat gemäß Bescheid vom 17. März 2025 (Az.: VIII.1-BK5172.13/1/2) auf Antrag der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg vom 6. Februar 2025 gemäß Art. 22 Abs. 2 und 3, Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayStG i.V.m. §§ 86, 86b Abs. 2 BGB die Kath. Kuratiekirchenstiftung Maria Himmelfahrt in Nantesbuch zu der Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Vitus in Iffeldorf zugelegt, die hierdurch kraft Gesetzes Rechtsnachfolger der genannten Kath. Kuratiekirchenstiftung Maria Himmelfahrt in Nantesbuch geworden ist, vgl. Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayStG i.V.m. §§ 86f Abs. 1, 86e Abs. 1, 86c Abs. 1 BGB.

Die Zulegung tritt rechtsstaatlich mit Wirkung zum **25. April 2025** in Kraft; dies entspricht der Unanfechtbarkeit des Bescheids des Bayerischen Staatsministeriums vom 17. März 2025.

### **Zulegung der Kath. Filialkirchenstiftung Mariä Himmelfahrt in Jenhausen zur Kath. Kaplaneiexpositurkirchenstiftung St. Margareta in Magnetsried**

Zur Durchführung einer pastoral notwendigen Neuordnung hat der Bischof von Augsburg nach Anhörung des Priesterrates, der beteiligten Kirchenverwaltungen und Pfarrgemeinderäte sowie mit Zustimmung des Konsultorenkollegiums und des Diözesansteuerausschusses gemäß can. 515 § 2 i.V.m. cc. 381 § 1, 393 CIC unter dem 28. Januar 2025 einen Organisationsakt zur Zulegung der Kath. Filialkirchenstiftung Mariä Himmelfahrt in Jenhausen zur Kath. Kaplaneiexpositurkirchenstiftung St. Margareta in Magnetsried erlassen.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat gemäß Bescheid vom 17. März 2025 (Az.: VIII.1-BK5172.M11/1/2) auf Antrag der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg vom 6. Februar 2025 gemäß Art. 22 Abs. 2 und 3, Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayStG i.V.m. §§ 86, 86b Abs. 2 BGB die Kath. Filialkirchenstiftung Mariä Himmelfahrt in Jenhausen zu der Kath. Kaplaneiexpositurkirchenstiftung St. Margareta in Magnetsried zugelegt, die hierdurch kraft Gesetzes Rechtsnachfolger der genannten Kath. Filialkirchenstiftung Mariä Himmelfahrt in Jenhausen geworden ist, vgl. Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayStG i.V.m. §§ 86f Abs. 1, 86e Abs. 1, 86c Abs. 1 BGB.

Die Zulegung tritt rechtsstaatlich mit Wirkung zum **25. April 2025** in Kraft; dies entspricht der Unanfechtbarkeit des Bescheids des Bayerischen Staatsministeriums vom 17. März 2025.

## **Oberhirtliche Erlasse und Bekanntmachungen**

### **20. Firmpfan 2025 – Nachtrag**

#### **Dekanat Augsburg II**

Firmung entfällt:

**Augsburg-Bärenkeller, St. Konrad, 28.06.2025, 10:00 Uhr**  
für die Pfarreiengemeinschaft Augsburg-Oberhausen/Bärenkeller  
Firmspender: H. H. Generalvikar Domdekan Msgr. Dr. Wolfgang  
Hacker

**Dr. Wolfgang Hacker**  
Generalvikar

**Kathrin Rommel**  
Notarin

## **Ausschreibungen**

### **Stellenausschreibung für Ständige Diakone im Hauptberuf, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, Pfarreferentinnen und Pfarreferenten**

Die betroffenen Berufsgruppen bzw. Personen haben die Stellenausschreibung per E-Mail erhalten. Die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt nachrichtlich.

Folgende Stellen – soweit nichts anderes angegeben ist, handelt es sich um Vollzeitstellen – wurden ausgeschrieben:

#### **Für Ständige Diakone im Hauptberuf**

##### **Kategorielseelsorge**

- Krankenhausseelsorge am Bezirkskrankenhaus Kaufbeuren (20 Std.),
- Krankenhausseelsorge am Benedictus Krankenhaus Tutzing (20 Std.),
- Krankenhausseelsorge an der Klinik Immenstadt (15 Std.),
- Seelsorge im BBJZ (Berufsbildungs- und Jugendhilfezentrum) Sankt Georg (KJF) in Kempten sowie in der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung St. Hildegard in Memmingen (20 – 24 Std.).

#### **Für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten**

##### **Kategorielseelsorge**

- Krankenhausseelsorge am Bezirkskrankenhaus Kaufbeuren (19,5 Std.),
- Krankenhausseelsorge am Benedictus Krankenhaus Tutzing (19,5 Std.),
- Krankenhausseelsorge an der Klinik Immenstadt (15 Std.),
- Seelsorge im BBJZ (Berufsbildungs- und Jugendhilfezentrum) Sankt Georg (KJF) in Kempten sowie in der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung St. Hildegard in Memmingen (19,5 – 24 Std.),
- Referentin bzw. Referent in der Abteilung I Pastorale Grunddienste und Sakramentenpastoral, Hauptabteilung II – Seelsorge,

- Referentin bzw. Referent im Fachbereich Prävention, Hauptabteilung I – Personal/Planung, Abteilung Fortbildung (13 Std.).

### **Für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten**

#### **Kategorielseelsorge**

- Beauftragte des Sozialdienstes katholischer Frauen (SKF) und des Fachbereichs Schwangerenberatung (19,5 Std.),
- Krankenhausseelsorge am Bezirkskrankenhaus Kaufbeuren (19,5 Std.),
- Krankenhausseelsorge an der Klinik Immenstadt (15 Std.).

### **Für Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten**

#### **Kategorielseelsorge**

- Zweite Dekanatsreferentin bzw. zweiter Dekanatsreferent für das Dekanat Landsberg (19,5 – 39 Std.),
- Zweite Dekanatsreferentin bzw. zweiter Dekanatsreferent für das Dekanat Weilheim-Schongau (19,5 – 39 Std.).

### **Für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten sowie Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten**

#### **Pfarreien/Pfarreiengemeinschaften**

##### **Dekanat Augsburg II**

- PG Augsburg-Kriegshaber,

##### **Dekanat Dillingen**

- PG Wertingen mit Anteil Krankenhausseelsorge an der Kreisklinik Wertingen,

##### **Dekanat Kempten**

- PG Dietmannsried,

##### **Dekanat Landsberg**

- PG Windach,

##### **Dekanat Neu-Ulm**

- PG Senden.

## Personalnachrichten

### In den Frieden des Herrn sind eingegangen:

**H. H. Rochna Bernd Udo**, Diözesanseelsorger der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB) Augsburg und Landvolkseelsorger für Bayern, geboren am 19.07.1979 in Augsburg, Priesterweihe 28.06.2015, gestorben am 26.03.2025.

**H. H. BGR Prestele Matthias**, Pfarrer i. R. in Osterzell, geboren am 23.03.1934 in Osterzell, Priesterweihe am 21.06.1964, gestorben am 28.03.2025.

**H. H. Grolig Berthold**, Diakon i. R. in Penzberg, geboren am 20.03.1938 in Schönwald, Diakonweihe am 14.10.1984, gestorben am 31.03.2025.

Der Herr vergelte ihnen ihre treuen Dienste. Wir bitten um das Gebet für die Verstorbenen.

**R.I.P.**

### Aufnahme ad experimentum

**H. H. Dorner Nikolaj OSB**, derzeit Leiter der Pfarreiengemeinschaft Habach, Dekanat Benediktbeuern, wird nach Gewährung des Austrittsindultes durch das Dikasterium für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens vom 12.02.2025, Prot. n. 47583/2025, entsprechend can. 686 § 1 CIC während seiner 3-jährigen Exklaustration vom Orden mit Wirkung vom 01.05.2025 bis 30.04.2028 ad experimentum in das Bistum Augsburg aufgenommen. Er bleibt in dieser Zeit gem. can. 687 CIC unter der Sorge seines höchsten Oberen, Hwst. Herrn Abtpräses Dr. Franziskus Berzdorf OSB, bzw. des für ihn zuständigen höheren Oberen und des Diözesanbischofs von Augsburg, Hwst. Herrn Dr. Bertram Meier.

**H. H. Mallavarapu Balaraju**, derzeit Kaplan in der Pfarreiengemeinschaft Sonthofen, Dekanat Sonthofen, wird mit Zustimmung des Bischofs der Diözese Shamshabad, Hwst. Herrn Bischof Prince Antony Panengaden, SHD/09.01.15/02/2024 vom 16.12.2024 entsprechend der cc. 267 ff. CIC mit Wirkung vom 01.05.2025 bis 30.04.2028 ad experimentum in das Bistum Augsburg aufgenommen. Er bleibt während dieser Zeit in der Diözese Shamshabad inkardiniert.

## **Bischöfliches Konsistorium Augsburg**

Der **Hwst. Herr Bischof Dr. Bertram Meier** hat die Amtszeit von **H. H. Vizeoffizial Lic. iur. can. Alexander Lucian Lungu** gemäß cc. 1420 § 3, 1422 CIC um weitere fünf Jahre mit Wirkung vom 31.03.2025 verlängert. H. H. Lic. iur. can. Alexander Lucian Lungu übt sein Amt im Einvernehmen mit dem H. H. Offizial Domkapitular Msgr. Dr. iur. can. Alessandro Perego aus.

## **Resignation**

Der **Hwst. Herr Bischof Dr. Bertram Meier** hat das Gesuch um Resignation von:

**H. H. Heinrich Michael** auf die Pfarrei Tandern - St. Peter und Paul und als nebenamtlicher Pfarradministrator der Pfarreien Hilgertshausen - St. Stephan (mit Filiale Alberzell) und Pipinsried - St. Dionysius sowie als Leiter der Pfarreiengemeinschaft Tandern, Dekanat Aichach-Friedberg, mit Ablauf des 31.08.2025 angenommen.

## **Entpflichtet werden:**

**H. H. Dr. Afatchao Kokouvi Wolali** als Kaplan der Pfarrei Kempten - St. Lorenz, Dekanat Kempten, aufgrund seines Stellenwechsels mit Ablauf des 31.08.2025.

**H. H. Dr. Igbasi Stanislaus Tochukwu** als hauptamtlicher Pfarradministrator der Pfarrei Burlafingen - St. Konrad, Dekanat Neu-Ulm, aufgrund seines Stellenwechsels mit Ablauf des 31.08.2025.

**H. H. Martin Johannes-Wolfgang**, als hauptamtlicher Pfarradministrator der Pfarrei Neu-Ulm-Ludwigsfeld - Christus, unser Friede, Dekanat Neu-Ulm, mit Ablauf des 31.08.2025. Mit gleichem Datum endet sein Dienst in der Diözese Augsburg.

**H. H. Reiber Johannes Roland FSO** als hauptamtlicher Pfarradministrator der Pfarrei Ettenbeuren - Mariä Himmelfahrt (mit Filiale Egenhofen - Hlgst. Dreifaltigkeit) und als nebenamtlicher Pfarradministrator der Pfarreien Wettenhausen - Mariä Himmelfahrt (mit Filialen Kleinbeuren - St. Otmar und Wettenhausen - Kalvarienbergstiftung), Behlingen - St. Stephan (mit Filiale Ried - St. Ottilia) sowie als Leiter der Pfarreiengemeinschaft Kammeltal, Dekanat Günzburg, mit Ablauf des 31.08.2025. Mit gleichem Datum endet sein Dienst in der Diözese Augsburg.

**H. H. Schmid Michael Hans** aufgrund seines Stellenwechsels als Kaplan der Pfarreiengemeinschaft Neu-Ulm, Dekanat Neu-Ulm, mit Ablauf des 31.08.2025.

### **Angewiesen wurden:**

**H. H. Dr. Afatchao Kokouvi Wolali** als hauptamtlicher Pfarradministrator der Pfarrei **Bayerdilling - St. Michael** (mit Filialen Wächtering und Nördling) und als nebenamtlicher Pfarradministrator der Pfarreien **Holzheim - Mariä Himmelfahrt** (mit Filialen Stadel, Pesenburghheim und Kuratie Wallerdorf), **Münster - St. Peter und Paul** (mit Filiale Oberpeiching) und **Gempfung - St. Vitus** (mit Filialen Sallach, Kunding, Tötting und Kuratie Etting), Dekanat Donauwörth, mit Wirkung vom 01.09.2025. Zugleich wird ihm die Leitung der **Pfarreiengemeinschaft Bayerdilling** übertragen.

**H. H. George Joby** als hauptamtlicher Pfarradministrator der Pfarrei **Wiggensbach - St. Pankratius** (mit Filiale Ermengerst) und gleichzeitig als nebenamtlicher Pfarradministrator der Pfarreien **Buchenberg - St. Magnus** (mit Filialen Eschach und Wirtings) und **Kreuzthal - St. Martin**, Dekanat Kempten, mit Wirkung vom 01.09.2025. Zugleich wird ihm die Leitung der **Pfarreiengemeinschaft am Blender** übertragen. Als Kaplan und Temporalienverwalter der Pfarreiengemeinschaft am Blender wird er mit Ablauf des 31.08.2025 entpflichtet.

**H. H. Kargl Johannes SJM** zur seelsorglichen Mithilfe in der **Pfarreiengemeinschaft Neusäß**, Dekanat Augsburg-Land, mit Wirkung vom 01.04.2025 bis 31.08.2025. Seine Anweisung vom 06.09.2024 bleibt bestehen.

**H. H. Ngwoke Matthew Chukwuemeka**, als Kaplan der **Pfarreiengemeinschaft Augsburg Heilig Geist/Zwölf Apostel**, Dekanat Augsburg I, mit Wirkung vom 01.04.2025. Die Anweisung vom 27.11.2024 endete zum oben genannten Zeitpunkt.

**H. H. Odidi Louis Oshioke** als hauptamtlicher Pfarradministrator der Pfarrei **Bissingen - St. Peter und Paul** (mit Filialen Gaishardt, Hochstein, Unterbissingen und Kath. Wallfahrtskirchenstiftung Bugenhofen) und als nebenamtlicher Pfarradministrator der Pfarreien **Stillnau - St. Alban, Oberliezheim - St. Leonhard, Fronhofen - St. Michael** und **Diemantstein - St. Ottilia**, Dekanat Dillingen, mit Wirkung vom 01.09.2025. Zugleich wird ihm die Leitung der **Pfarreiengemeinschaft Bissingen** übertragen. Von der seelsorglichen Mitarbeit in der Pfarreiengemeinschaft Bissingen wird er mit Ablauf des 31.08.2025 entpflichtet.

**H. H. Schmid Michael Hans** als hauptamtlicher Pfarradministrator der Pfarrei **Bernbeuren - St. Nikolaus** (mit Filiale Echerschwang - St. Erasmus) und gleichzeitig als nebenamtlicher Pfarradministrator der Pfarreien **Ingenried - St. Georg** (mit Filiale Erbenschwang - St. Jakobus), **Tannenberg - St. Oswald** und **Burggen - St. Stephan** (mit Filiale Burggen - St. Anna), Dekanat Weilheim-Schongau, mit Wirkung vom 01.09.2025. Zugleich wird ihm die Leitung der **Pfarreiengemeinschaft Auerberg** übertragen.

## **Diözesane Fortbildungen, Veranstaltungen und Informationen**

### **Liturgische Geräte**

– Vermittlungsstelle –

Immer wieder kommt es zu Schenkungen oder Vererbungen von liturgischen Geräten durch Priester an Kirchenstiftungen oder kirchliche Einrichtungen.

Um diese Gaben bei Nichtbedarf sinnvoll weitergeben zu können, wird gebeten, sich an den Bischöflichen Zeremoniar und Leiter des Fachbereiches Liturgie und des Fachbereiches Liturgische und kirchenmusikalische Bildung zu wenden:

H. H. Domvikar Ulrich Müller,  
Hoher Weg 18,  
86152 Augsburg,  
Tel. 0821 3166-8010,  
E-Mail: [ulrich.mueller@bistum-augsburg.de](mailto:ulrich.mueller@bistum-augsburg.de).

## Weitere Informationen

### Priestertag auf Berg Sion

Die schönstättischen Priestergemeinschaften laden zu einem Priestertag am **Montag**, den **29.09.2025**, im Vaterhaus der Schönstatt-Patres, Berg Sion 1, in Vallendar ein.

**Hauptreferent ist Hwst. Herr Bischof Dr. Bertram Meier.**

Thema: „Synodale Kirche sein“ – nach dem Abschluss der Bischofssynode 2024,

10.00 Uhr: Vortrag des Hwst. Herrn Bischof Dr. Bertram Meier: „Synodale Kirche sein“.

*Wie kann die Kirche immer stärker synodal werden? Was lernen wir dazu aus der Kirchengeschichte und was aus der Ökumene? Welche Erfahrungen hat Bischof Bertram als Oberhirte eines deutschen Bistums mit synodaler Führungsverantwortung gemacht?*

12.00 Uhr: Gebet des Angelus und Mittagessen,

14.30 Uhr: Weiterführendes und vertiefendes Rundgespräch mit Hwst. Herrn Bischof Dr. Bertram Meier und zwei weiteren bischöflichen Teilnehmern an der Bischofssynode jeweils aus schönstättischen Gemeinschaften, mit Hochw. Msgr. Nicolas Nadji Bab aus dem Tschad und Hochw. Msgr. Alfredo de la Cruz aus der Dominikanischen Republik,

Teilnehmergebühr: Pro Person 50,00 € (inklusive Referentenhonorar, Mittagessen und Kaffeepause),

Anmeldung: Bis spätestens 01.09.2025 an den Hochw. H. Rektor von Berg Sion 1, P. Dhanabal, E-Mail: [dhanabalraja@yahoo.de](mailto:dhanabalraja@yahoo.de).